



BFU Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH
Nordparkstraße 30
03044 Cottbus

Bearb.: Dagmar Brüssow
Gesch.Z.: LFB_SEBE_Obf-Dippm-
3600/855+16#422213/2023
Hausruf: +49 33846 90920
Fax: +49 331 275484340
FoA.Potsdam-Mittelmark@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Dippmannsdorf, 16.07.2024

**Erteilung/ Ablehnung der forstrechtlichen Genehmigung zur Erstaufforstung
gem. § 9 LWaldG
11 Anträge in den Gemarkungen Mützdorf und Neuehütten**

Sehr geehrter Herr Schulz,

auf die Anträge vom 29.04.2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme der Erstaufforstungsanträge

Zu folgenden Flächen wurden die Anträge mit Schreiben vom 10.10.2023 zurück-
genommen:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
2325	1	Mützdorf	4	41	0,3786	0,3786
1576	1	Neuehütten	1	14	0,2819	0,2819
1477	1	Neuehütten	1	15	0,5726	0,5726
1578	2	Neuehütten	1	21	1,2570	1,2570

Dienstgebäude

Waldfrieden 11

Telefon

(033846) 90920

Fax

(0331) 275484340

14806 Bad Belzig,
OT Dippmannsdorf

1579	2	Neuehütten	1	25	0,0120	0,0120
1580	2	Neuehütten	1	26	0,2166	0,2166
1582	3	Neuehütten	1	124	0,2070	0,1680
1583	3	Neuehütten	1	125	0,3218	0,3012
1584	3	Neuehütten	1	138	0,7277	0,7277
1585	3	Neuehütten	1	155	0,4684	0,2753
1581	4	Neuehütten	1	63	1,1587	0,6723
Summe						4,8632

2. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach UVPG als unselbständiger Teil die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. August 2022 abgebildet, der Bestandteil dieser Entscheidung ist.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter, unter Berücksichtigung des UVP-Berichts und der dazu eingegangenen Anregungen, Einwände und Stellungnahmen, ist in der „Zusammenfassenden Darstellung“ vom 13.07.2023 abgebildet, welche ebenfalls Bestandteil des Bescheides ist.

3. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Zu den Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG.

Bei der zuständigen Oberförsterei Dippmannsdorf wurde die Erstaufforstung der vorbenannten Flächen mit Schreiben vom 28.04.2020 (Posteingang am 04.05.2020) beantragt.

Mit Schreiben vom 10.10.2023 sind die Anträge zu den vorbenannten Flächen zurückgenommen worden.

Mit der Antragsrücknahme ist das jeweilige Verfahren zu § 9 LWaldG beendet.

Begründung zum UVP-Verfahren

Geplant und beantragt ist die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG von insgesamt 687,8440 ha im Bereich des Forstamtes Potsdam-Mittelmark (ehemals Oberförsterei Dippmannsdorf).

Nach den §§ 5,7 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nummern 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG sind geplante Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig.

Eine UVP ist durchzuführen, wenn durch mehrere Einzelvorhaben zusammen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 10 UVPG handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, in einem engen Zusammenhang stehend, gleichzeitig verwirklicht werden sollen. Die UVP liegt darin begründet, dass diese Vorhaben insgesamt Umweltauswirkungen verursachen können, die über die Auswirkungen des Einzelvorhabens deutlich hinausgehen und so von Bedeutung für die Zulassungsentscheidung sind.

Für die beantragten Aufforstungsvorhaben sind die Kumulationsregelungen des § 3 b Abs. 2 UVPG erfüllt. Es handelt sich hierbei Vorhaben derselben Art im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzung für die Durchführung der UVP wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen der BFU - Brandenburgische Fläche und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30 in 03044 Cottbus vom 29.11.2019/ 04.12.2019/ 10.12.2019 und 29.04.2020 getroffen.

Die Veröffentlichung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf zur Feststellung des Vorliegens einer UVP-Pflicht erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 22. Juli 2020 sowie im UVP-Portal (www.UVP-Verbund.de).

Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit, die TÖB und Umweltverbände im Scoping-Termin am 19. August 2020 über die Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG unterrichtet und schriftlich beteiligt.

Unter Berücksichtigung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise ist die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und der Bericht dazu erstellt worden.

Die Antragstellerin hat am 08.09.2022 den UVP-Bericht vom 15.08.2022 einschließlich der zugehörigen Karten und Flächenübersichten, den Artenschutzfachbeitrag vom 31.07.2022 und die Standortvoreinschätzungen vom 01.09.2021 übergeben.

Der UVP-Bericht wurde von der unteren Forstbehörde auf seine Vollständigkeit geprüft.

Er enthält:

- die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Untersuchungsgebiet),
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Konfliktbewertung
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die schriftliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Umweltverbände zur UVP gemäß § 17 UVPG wurde mit Schreiben vom 10.10.2022, unter Hinweis auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme im Wege der Auslegungen und Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme zum 08.12.2022 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur UVP gemäß § 18 UVPG erfolgte vom 24.10.2022 bis 24.11.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe der Äußerungen bis zum 08.12.2022 durch Auslegung jeweils eines Satzes der vollständigen Unterlagen in den Stadt-/Amtsverwaltungen Wiesenburg/Mark, Brück und Bad Belzig sowie der ortsüblichen Bekanntmachung, der Auslegung in der Oberförsterei Dippmannsdorf und der Veröffentlichung im UVP-Portal sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 19.10.2022.

Folgende Träger öffentlicher Belange und weitere Behörde bzw. Verbände haben fristgerechte Stellungnahme zu Verfahren abgegeben:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam
- Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e. V., Bad Belzig, OT Ragösen
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, für das Land Brandenburg, Potsdam
- Landesamt für Umwelt, Potsdam
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Deutscher Wetterdienst, Potsdam

- Landkreis Potsdam-Mittelmark (FD Umwelt, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, FD Landwirtschaft, FD Wirtschaftsförderung, FD ÖR/Kommunalaufsicht/Denkmalenschutz/ Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadt Bad Belzig
- Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe, Cottbus
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Zossen, OT Wündorf.

Des Weiteren gingen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit mehrere Einwände und Hinweise ein.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken wurde den Betreffenden anlässlich eines nichtöffentlichen Erörterungstermins am 25.04.2023 die Gelegenheit gegeben, Ihre Anregungen und Bedenken detailliert persönlich vorzubringen. Die entsprechende Abwägung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren wurde dargelegt und protokolliert.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich der naturschutzfachlichen Unterlagen, des UVP-Berichts sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen und der Auswertung forstbehördlicher Ermittlungen wurde im Ergebnis der Prüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die verfahrensführende Behörde eine Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter mit Datum vom 13.07.2023 erstellt, den Äußernden übersandt und im UVP-Portal veröffentlicht.

Da eine vollständige Rücknahme der Anträge für die Gemarkungen Mützdorf und Neuhütten erfolgte, kann von der weiteren Beurteilung der Stellungnahmen, Einwände und Ergebnisse der UVP abgesehen werden.

Diese Entscheidung wird durch die untere Forstbehörde, Forstamt Potsdam-Mittelmark, im Wege der Auslage zur Einsichtnahme im Dienstgebäude des Forstamtes, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf und durch Veröffentlichung im UVP-Portal bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5

14473 Potsdam.

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Heintz

Stellv. Leiterin des Forstamtes (m.d.W.d.A.b.)

Dieses Dokument wurde am 16.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung